



Regelungen zur prüfungsrechtlichen Rüge und zum Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

Der Prüfungsausschuss bei der HSPV NRW weist zur Rechtswahrung im Prüfungsverfahren und zur Verbesserung des Prüfungswesens auf Folgendes hin:

1. Rügeobliegenheit der Studierenden

Studierende haben insoweit am Prüfungsverfahren mitzuwirken, als dass für sie nach subjektivem Empfinden erkennbare Mängel und Störungen im Prüfungsablauf unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, und substantiiert zu rügen sind. Prüflinge, die ihnen zumutbare unverzügliche Rügen unterlassen, müssen die Folgen in Kauf nehmen und können sich nach dem auch im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben später nicht mehr darauf berufen. Insbesondere Rügen des Prüfungsverfahrens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse unterliegen der Rügepräklusion.¹

Deshalb sind etwaige Mängel oder Störungen im Prüfungsablauf, soweit sie nicht inhaltliche Fehler in Klausuren betreffen (siehe „Hinweise zu inhaltlichen Fehlern in Klausuren“), unverzüglich der Prüfungsaufsicht anzuzeigen und von dieser in der Klausurniederschrift zu vermerken. Studierende haben eigenverantwortlich darauf zu achten, dass Prüfungsaufsichten ihrer Dokumentationspflicht auch nachkommen.

Sollten sich vor oder nach einer (Teil-)Modulprüfung Sachverhalte ergeben, bei denen Fehler im Prüfungsverfahren festgestellt werden, so ist das Prüfungsamt formlos per E-Mail unter pruefungsamt@hspv.nrw.de ebenfalls unverzüglich einzubinden.

Neben der Erklärung der Rüge umfasst die Mitwirkungspflicht der Prüflinge zudem die Pflicht, – entweder zeitgleich zur Rügeerklärung, spätestens aber noch vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse – zu erklären, welche Folgen im Falle einer erfolgreichen Rüge gelten sollen. Es bedarf einer konkreten Entscheidung der Prüflinge, ob sie die Prüfungsleistung gegen sich gelten lassen wollen oder einen Wiederholungsversuch wünschen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Mängel oder Störungen im Prüfungsverfahren handelt, die offensichtlich sind oder ihre Relevanz erst durch eine Rüge erhalten haben. Prüflinge müssen sich auf jeden Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Prüfungsamt konkret äußern, ob sie Konsequenzen aus dem Mangel/der Störung ziehen wollen oder nicht. Ein Wahlrecht nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist ausgeschlossen.

Diese Verfahrensgrundsätze sollen der Prüfungsbehörde zu einer eigenen, möglichst zeitnahe Überprüfung ermöglichen, um noch rechtzeitig Korrekturen im Prüfungsablauf oder eine Kompensation von Mängeln oder Störungen durch z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit zu ermöglichen. Zum anderen soll verhindert werden, dass Prüflinge sich eine weitere, ihnen nicht zustehende Prüfungschance verschaffen, indem sie in Kenntnis etwaiger Verfahrensmängel oder

¹ vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.04.2018 – 19 A 519/17 -; BVerwG, Urt. v. 22.06.1994 – 6 C 37.92

unter Nichtausübung ihrer Mitwirkungspflichten zunächst die Prüfung fortsetzen und das Prüfungsergebnis abwarten.

2. Widerspruch

Im Prüfungsrecht kann nur gegen die Bewertung von Studienleistungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Widerspruch erhoben werden. In allen anderen Fällen ist die Klage vor dem im jeweiligen Fall zuständigen Verwaltungsgericht der statthafte Rechtsbehelf.

a) Zuständigkeit und Form

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der HSPV NRW, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@hspv.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@hspv-nrw.de-mail.de.

Ein mit einfacher E-Mail erhobener Widerspruch erfüllt nicht das Schriftformerfordernis im Verwaltungsverfahren (§ 126 BGB) und ist deshalb unzulässig!

b) Begründung des Widerspruchs

Der Widerspruch kann zunächst ohne Begründung fristwährend erhoben werden. Dem Recht, auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler hinzuweisen, entspringt jedoch nur dann eine Pflicht der Prüferinnen und Prüfer zum Überdenken der Bewertung, wenn ihnen wirkungsvolle Hinweise gegeben werden. Einwände gegen die Bewertung einer Studienleistung sind daher konkret und nachvollziehbar unter Benennung der vermeintlichen Bewertungsfehler zu begründen. Wird geltend gemacht, dass etwa eine als falsch bewertete Antwort zumindest vertretbar sei und so auch vertreten werde, so ist dies unter Hinweis auf die entsprechende Fundstelle zu beweisen.²

Es reicht folglich nicht aus, sich generell gegen eine bestimmte Bewertung der Prüfungsleistung zu wenden und etwa pauschal eine zu strenge Korrektur zu bemängeln. Bleibt ein Widerspruch gänzlich unbegründet, ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

c) Entscheidung über den Widerspruch

Ist ein Widerspruch begründet, wird ihm abgeholfen und die angefochtene Prüfungsentscheidung aufgehoben (vgl. § 72 VwGO). Je nach Sach- und Rechtslage darf die (Teil-)Modulprüfung sodann entweder wiederholt werden oder es erfolgt eine Neubewertung der absolvierten Modulprüfung durch denselben Prüfer bzw. dieselbe Prüferin unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Widerspruchsverfahren, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Falle des erstmaligen Nichtbestehens eines Moduls verfällt, wenn dem Widerspruch gegen die erste

² vgl. BVerwG, Urt. v. 24.02.1993 - 6 C 35/92

Modulprüfung abgeholfen wird. In diesem Falle ist die (Neu-)Bewertung der ersten Modulprüfung maßgeblich. Bei Erhebung eines Widerspruchs gegen eine nicht bestandene Modulprüfung ist zudem an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung im jeweiligen Modul teilzunehmen. Diese Verpflichtung besteht solange, wie der Widerspruch nicht für begründet befunden und ihm deshalb abgeholfen wurde.

Da vor einer Entscheidung über den Widerspruch i. d. R. Stellungnahmen von Prüfenden, Prüfungsaufsichten etc. abzuwarten sind, ist mit einer Entscheidung nicht vor Ablauf von mindestens drei Monaten nach Eingang der Widerspruchsbegründung zu rechnen. Dieser Zeitraum steht der Prüfungsbehörde zur Entscheidungsfindung ohnehin zur Verfügung (§ 75 S. 2 VwGO). Ist ein Widerspruch dagegen unbegründet und wird ihm deshalb nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO). Hiergegen ist die Klage vor dem im jeweiligen Fall zuständigen Verwaltungsgericht der statthafte Rechtsbehelf.

gez. Martin Bornträger
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses Master -